

Vorbemerkung

Nach zuvor jahrelang geführten Diskussionen um die Chancen und Risiken einer neuen generalisierten Pflegeausbildung beschloss der Deutsche Bundestag im Juni 2017 das neue Pflegeberufereformgesetz. Kernstück ist das Pflegeberufegesetz (PflBG). Ab dem 01.01.2020 gibt es die drei Berufsausbildungen Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nicht mehr, sondern eine neu gestaltete Ausbildung:

„Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen *aller Altersstufen* in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion.“¹

„Das Pflegeberufegesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe setzen die Qualitätsstandards für eine hochwertige Ausbildung. Deren Umsetzung und Ausgestaltung in den Pflegeschulen und an den verschiedenen Einsatzorten der praktischen Ausbildung ist wesentlich für die Motivation der Auszubildenden und den Erfolg der Ausbildung. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und -schulen stellen sich gemeinsam der Aufgabe, attraktive Ausbildungsbedingungen zu schaffen“.²

Grundlage/Gedanken Finanzierungstatbestände

„Die Umstellung auf die neuen Pflegeausbildungen [...] stellen die Pflegeschulen vor besondere Aufgaben. Mit dem Pflegeberufegesetz wird die Finanzierung der Pflegeschulen auf eine neue Grundlage gestellt.“³ Wurden bisher die Altenpflegeschulen sowohl durch die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft (als Zuschuss zu den Personalkosten) als auch die Verordnung zur Förderung von Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft sowie die Gesundheits- und (Kinder-) Krankenschulen über ein zwischen Krankenkassen und Schulträger (i.d.R. ein oder mehrere Krankenhäuser) individuell verhandeltes Ausbildungsbudget (für die theoretische Ausbildung und die Ausbildungskosten in der Praxis) finanziert, muss jetzt für die neue Schulform sowie die Träger der praktischen Ausbildung jeweils *eine* landesweite Pauschale zur vollständigen Deckung der Ausbildungskosten des neuen Berufes verhandelt werden.

Das Pflegeberufegesetz wird vollständig am 01.01.2020 in Kraft treten. Dadurch wird es möglich sein, dass sowohl bereits bestehende öffentliche, private oder freigemeinnützige Schulen als auch neue öffentliche, private oder freigemeinnützig Schulen die neue berufliche Pflegeausbildung anbieten können. Die Mindestanforderungen, die die Pflegeschulen erfüllen müssen, sind in § 9 PflBG niedergeschrieben. In Absatz 3 des § 9 PflBG ist festgehalten, dass die Länder Näheres zu den Mindestanforderungen bestimmen können.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 PflBG obliegt die Gesamtverantwortung der Pflegeschule. „Die Vorschrift regelt die Gesamtverantwortung der Pflegeschule für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung (Abs. 1 Satz 1) sowie die Prüfung, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung (s. § 6 Abs. 3 PflBG) den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht (Abs. 1 Satz 2). [...] Weiter hat die Pflegeschule die

¹ Quelle: Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), Praxiskommentar 2. Auflage, Gerhard Igl, 2019 medhochzwei Verlag GmbH, Seite 93 Teil 2 Berufliche Ausbildung in der Pflege, § 5 Absatz 1 Satz 1

² Quelle: BMAS, Januar 2019, 1. Auflage, Ausbildungsoffensive Pflege (2019-2023), Vereinbarungstext, Ergebnis der Konzertierten Aktion Pflege / AG 1, Einleitung, Seite 1 Absatz 4

³ Quelle: BMAS, Januar 2019, 1. Auflage, Ausbildungsoffensive Pflege (2019-2023), Vereinbarungstext, Ergebnis der Konzertierten Aktion Pflege / AG 1, 1.3 Pflegeschulen bei der Umstellung auf die neue Ausbildung unterstützen, Seite 4 Absatz 1

Ausbildungsnachweise der Auszubildenden für die praktische Ausbildung zu überprüfen (Abs. 2).“⁴
Dies erhöht den zeitlichen Aufwand, zumal dies auf alle Kooperationspartner einer Pflegeschule zutrifft.

Fakt ist, dass in dieser neuen beruflichen Pflegeausbildung eine andere Kostenstruktur, u.a. mit neuen Kostentatbeständen und -höhen für die Pflegeschulen hinzugekommen sind, die bisher nicht oder zumindest nicht in dem entsprechenden Umfang berücksichtigt sein können. Beispielsweise Zwischenprüfung, Erstellen von Jahreszeugnissen, die deutliche Erhöhung der Praxisbegleitung (mind. 7 Praxisbegleitungen pro SuS), die Vorgabe, Lehrende mit Masterabschluss vorzuhalten, insgesamt höhere Lehrer- und Schulleitungsqualifikation, Prüfung/Bewertung der praktischen Ausbildungspläne, Fortbildungskosten des Lehrpersonals (Stichwort Digitalisierung) etc. Zusätzlich ergeben sich Arbeitsaufwände die durch die Erarbeitung neuer Unterrichtskonzepte und Prüfungsunterlagen aufgrund des neuen Curriculums entstehen.

Die zu berücksichtigenden Kostentatbestände der Pflegeschulen der neuen beruflichen Pflegeausbildung sind abschließend in Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 PflAFinV aufgeführt (s. BR-Drs. 360/18, S.22). Infolgedessen wurde sich bei der Erstellung der Musterschule an § 9 PflBG sowie an der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 PflAFinV orientiert. Auch wurden die Ausbildungskosten in die Zukunft gerichtet und somit dem § 3 Abs. 2 PflAFinV entsprechend ermittelt.

Zur Kalkulation einer Musterschule, welche die Verhältnisse in Niedersachsen möglichst realitätsgetreu abbildet, wurde die Annahme getroffen, dass die künftigen Pflegeschulen in Niedersachsen durchschnittlich 20 SuS pro Klasse pro Jahrgang fassen werden. Damit wird die Musterschule auch den Mindestanforderungen an Pflegeschulen gemäß § 9 Abs. 2 PflBG gerecht. Wahrscheinlich kommt es in ländlicheren Regionen zu geringeren Klassenstärken auf Grund der demografischen Entwicklung.

Am 20.02.2019 wurde dem Kreis der Verhandler bekannt, dass die Mindestgröße einer Klasse 14 SuS betragen soll (ländlicher Raum 12 SuS) und ab 25 SuS eine Klasse zu teilen ist. Insofern bestätigt dies die Annahme der Musterschule (Mittelwert 19,5 SuS).

Fazit/Schlussbemerkung

Uns ist bewusst, dass die neue berufliche Pflegeausbildung alle Beteiligten vor eine große Herausforderung stellt und ein neues Denken erfordert. Jedoch sehen wir darin auch eine Chance alte Denkmuster zu durchbrechen und die Ausbildung dem Willen des Gesetzgebers entsprechend qualitativ weiter zu entwickeln.

Uns, und sicherlich auch Ihnen, ist an einer finanziellen Unterdeckung der schulischen Ausbildung nicht gelegen. Anderenfalls sehen wir die Gefahr der Verringerung oder den Verlust von Ausbildungsplätzen durch Schulschließungen, was bei der Situation der Pflege in Niedersachsen und bundesweit unbedingt zu vermeiden ist. Lassen Sie uns gemeinsam in einem offenen Dialog das vorgelegte Angebot durcharbeiten. Wir sichern Ihnen unsere Expertise zu und möchten mit Ihnen gemeinsam eine Lösung im Sinne einer qualitativen guten Pflegeausbildung erarbeiten.

⁴ Quelle: Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), Praxiskommentar 2. Auflage, Gerhard Igl, 2019 medhochzwei Verlag GmbH, Seite 132 Teil 2 Berufliche Ausbildung in der Pflege, § 10 Absatz 1 Satz 1